



Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2017 bis zum
31. Dezember 2017
der
Deutsches Evaluierungsinstitut der
Entwicklungszusammenarbeit (DEval) gGmbH
Bonn

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2017 bis zum
31. Dezember 2017
der
Deutsches Evaluierungsinstitut der
Entwicklungszusammenarbeit (DEval) gGmbH
Bonn

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
1. Gegenstand der Prüfung	4
2. Art und Umfang der Prüfung	4
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
b) Jahresabschluss	6
c) Lagebericht	6
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss	7
3. Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017	7
V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG	9
Prüfung nach § 53 HGrG	9
VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	10

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017
bis zum 31. Dezember 2017

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 12

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017
bis zum 31. Dezember 2017

Anlage II

Seite 1 - 7

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage III

Seite 1 - 15

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage IV

Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von der Gesellschafterversammlung der

Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) gGmbH, Bonn
(im Folgenden auch „DEval“ oder „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 16. Dezember 2016 zum Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Zudem wurden wir beauftragt, die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Mitarbeiter für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der Gesellschaft zu prüfen. Hierüber haben wir gesondert Bericht erstattet.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) gGmbH gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß dem Gesellschaftsvertrag die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PH 9.450.1 und PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von der Geschäftsführung der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

1. Die Gestaltung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms (MEP) 2017-2019 wurde strategiekonform unter Berücksichtigung der definierten Themenschwerpunkte fortgeschrieben.
2. Das Institut wurde im Berichtsjahr ausschließlich über institutionelle Zuwendungen des Bundes finanziert.
3. Erstmals wurde ein Gleichstellungsplan für die nächsten vier Jahre 2018-2021 erstellt, der im Wesentlichen eine ausgeglichene Geschlechterbilanz präsentiert.
4. Die Ertragslage ist im Wesentlichen geprägt durch die Erträge aus Zuschüssen im Rahmen der institutionellen und der Projektförderung durch den Bund, denen in voller Höhe entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

Wir als Abschlussprüfer der Gesellschaft geben zu den einzelnen Angaben folgende Erläuterungen:

- Zu 1. Im Berichtsjahr wurden die Ergebnisse aus der Evaluierung des DEval vorgelegt. Auf Grundlage der erhaltenen Empfehlungen aus der Evaluierung wurde die DEval-Institutsstrategie 2017-2021 finalisiert. Das mehrjährige Evaluierungsprogramm 2017-2019 wurde am 29. März 2017 genehmigt. Dabei wurden die Empfehlungen aus der DEval-Evaluierung integriert und drei Themenschwerpunkte festgelegt. Die Zustimmung der Gesellschafterin zur Institutsstrategie und zur Unternehmensplanung für 2017-2019 fand am 08. August 2017 statt.
- Zu 2. Das Institut wurde im Berichtszeitraum ausschließlich aus Mitteln des Bundes finanziert. Mit dem Zuwendungsbescheid vom 15. Mai 2017 wurde die institutionelle Zuwendung des Bundes auf EUR Mio. 7,4 gesetzt. Aus den zugewiesenen Mitteln wurden im Jahr 2017 tatsächlich insgesamt EUR Mio. 6,4 zur Deckung laufender Kosten und TEUR 214 für die Beschaffung von Anlagegütern und geringwertigen Wirtschaftsgütern verausgabt. Zusätzlich wurde der Gesellschaft eine Projektzuwendung in Höhe von TEUR 760 zur

Förderung von Evaluierungskapazitäten in ausgewählten Ländern Lateinamerikas für das Berichtsjahr genehmigt. Davon wurden insgesamt TEUR 735 zur Deckung der Projektausgaben in Anspruch genommen. Die Zahlungsfähigkeit war im gesamten Geschäftsjahr stets gegeben.

- Zu 3. Der Bereich der Leitungsstellen weist eine Frauenquote von 33 % aus. Eine wesentliche Unterrepräsentanz besteht in Bereich der fachlichen Führungskräfte im Bereich der Evaluierung in Entgeltgruppe 15. Hier beläuft sich die Frauenquote auf 11 %. In allen anderen Entgeltgruppen besteht ein ausgeglichenes Verhältnis bzw. eine Unterrepräsentanz von männlichen Stelleninhabern.
- Zu 4. Zum Schluss des Berichtsjahres weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Die Gesellschaft finanziert sich ausschließlich aus Mitteln des Bundes und betreibt keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

1. Wesentliche bestandsgefährdende Risiken sowie sonstige Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestehen solange und soweit nicht, wie die Gesellschafterin des DEval, die Bundesrepublik Deutschland, die institutionelle Förderung aufrechterhält. Für das Jahr 2018 ist die Förderung bereits durch den vom BMZ, als Vertretung der Gesellschafterin, gebilligten Wirtschaftsplan sowie den aktuellen Zuwendungsbescheid gewährleistet. Allerdings ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bisher nur ein Teilvolumen in Höhe von 45% des Ansatzes per Zuwendungsbescheid gewährt worden.

Wir als Abschlussprüfer der Gesellschaft geben zu den einzelnen Angaben folgende Erläuterungen:

- Zu 1. Die Gesellschaft finanziert ihre Ausgaben ausschließlich aus öffentlichen Mitteln. Die Ausgaben werden jährlich in einem durch den Gesellschafter genehmigten Wirtschaftsplan budgetiert. Die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft wird im Wesentlichen von der Zuschussfinanzierung bestimmt.

Zusammenfassende Beurteilung

Wir als Abschlussprüfer der Gesellschaft halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht durch die Geschäftsführung für zutreffend.

Förderung von Evaluierungskapazitäten in ausgewählten Ländern Lateinamerikas für das Berichtsjahr genehmigt. Davon wurden insgesamt TEUR 735 zur Deckung der Projektausgaben in Anspruch genommen. Die Zahlungsfähigkeit war im gesamten Geschäftsjahr stets gegeben.

- Zu 3. Der Bereich der Leitungsstellen weist eine Frauenquote von 33 % aus. Eine wesentliche Unterrepräsentanz besteht in Bereich der fachlichen Führungskräfte im Bereich der Evaluierung in Entgeltgruppe 15. Hier beläuft sich die Frauenquote auf 11 %. In allen anderen Entgeltgruppen besteht ein ausgeglichenes Verhältnis bzw. eine Unterrepräsentanz von männlichen Stelleninhabern.
- Zu 4. Zum Schluss des Berichtsjahres weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Die Gesellschaft finanziert sich ausschließlich aus Mitteln des Bundes und betreibt keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

1. Wesentliche bestandsgefährdende Risiken sowie sonstige Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestehen solange und soweit nicht, wie die Gesellschafterin des DEval, die Bundesrepublik Deutschland, die institutionelle Förderung aufrechterhält. Für das Jahr 2018 ist die Förderung bereits durch den vom BMZ, als Vertretung der Gesellschafterin, gebilligten Wirtschaftsplan sowie den aktuellen Zuwendungsbescheid gewährleistet. Allerdings ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bisher nur ein Teilvolumen in Höhe von 45% des Ansatzes per Zuwendungsbescheid gewährt worden.

Wir als Abschlussprüfer der Gesellschaft geben zu den einzelnen Angaben folgende Erläuterungen:

- Zu 1. Die Gesellschaft finanziert ihre Ausgaben ausschließlich aus öffentlichen Mitteln. Die Ausgaben werden jährlich in einem durch den Gesellschafter genehmigten Wirtschaftsplan budgetiert. Die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft wird im Wesentlichen von der Zuschussfinanzierung bestimmt.

Zusammenfassende Beurteilung

Wir als Abschlussprüfer der Gesellschaft halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht durch die Geschäftsführung für zutreffend.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellte Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und Lagebericht der Gesellschaft.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise der Buchführung im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risiko- beurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Ansatz der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen
- Vollständigkeit der aktiven Rechnungsabgrenzung

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter von ausgewählten Kunden, Lieferanten sowie von den für die Gesellschaft tätigen Kreditinstituten, Rechtsanwälten und Steuerberatern eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (PS 720) zugrunde.

Wir haben die Prüfung im Monat März bis zum 23. März 2018 durchgeführt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 23. März 2018 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, im Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGE gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der Geschäftsführung der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Der Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von TEUR 436,2 ist im Hinblick auf die Finanzierung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen gebildet. Die Höhe entspricht dem Wert der betreffenden Aktiva. Die Auflösung erfolgt nach Maßgabe der Abschreibungen.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017

Für das Geschäftsjahr 2017 wurde von der Geschäftsführung der von der Gesellschafterversammlung am 15. November 2016 genehmigte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan sowie den Investitions- und Finanzplan umfasst, erstellt.

Gemäß dem Wirtschaftsplan 2017 sowie dem Zuwendungsbescheid vom 15. Mai 2017 standen der Gesellschaft Zuschüsse des Bundes für Investitionen insgesamt in Höhe von TEUR 253 zu. Davon hat die Gesellschaft im Berichtsjahr insgesamt TEUR 214 in Anspruch genommen und zum bestehenden Anlagevermögen aktiviert. In gleicher Höhe wurde ein Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen passiviert. Im Berichtsjahr wurden Abschreibungen insgesamt in Höhe von TEUR 160 vorgenommen, die vollständig durch die Auflösung des entsprechenden Sonderpostens eliminiert wurden.

Gemäß dem Wirtschaftsplan 2017 sowie dem Zuwendungsbescheid vom 15. Mai 2017 standen der Gesellschaft Mittel für die institutionelle Förderung des laufenden Betriebes (ausgenommen Investitionen) in Höhe von insgesamt TEUR 7.145 zu. Davon hat die Gesellschaft für die Erfüllung der gesellschaftlichen Zwecke insgesamt TEUR 6.379 in Anspruch genommen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Berichtsjahr sonstige Einnahmen in Höhe von insgesamt TEUR 12 erwirtschaftet.

Entsprechend den Bescheiden des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 09. Juni 2016 und vom 02. Februar 2017 standen der Gesellschaft Mittel aus einer Projektzuwendung für die Förderung von Evaluierungskapazitäten in ausgewählten Ländern Lateinamerikas (FOCEVAL) von insgesamt TEUR 760 zu. Davon hat die Gesellschaft Mittel in Höhe von TEUR 735 in Anspruch genommen.

V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) gGmbH, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 23. März 2018 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) gGmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) gGmbH, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) gGmbH, Bonn, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Bonn, 23. März 2018

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Ppa. Dr. Brings
Wirtschaftsprüfer


Offergeld
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	Anhang Tz.	Stand 31.12.2017		Stand 31.12.2016		PASSIVA	Anhang Tz.	Stand 31.12.2017		Stand 31.12.2016	
		€	€	€	€			€	€		
A. Anlagevermögen	(2)					A. Eigenkapital					
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			54.857,82		74.028,82	I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	(6)	25.000,00		25.000,00	
II. <u>Sachanlagen</u>						II. <u>Jahresergebnis</u>		0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
1. Bauten auf fremden Grundstücken		45.892,00		33.592,00		B. Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen	(7)				
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		315.659,00		275.444,00		1. Immaterielle Vermögensgegenstände		54.857,82		74.028,82	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		19.793,27	381.344,27	0,00	309.036,00	2. Sachanlagen		381.344,27	436.202,09	309.036,00	383.064,82
			436.202,09		383.064,82						
B. Umlaufvermögen						C. Rückstellungen	(8)				
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	(3)					Sonstige Rückstellungen			324.262,27		240.727,00
1. Forderungen gegen Gesellschafter		207.048,89		219.482,29		D. Verbindlichkeiten	(9)				
2. Sonstige Vermögensgegenstände		7.121,10	214.169,99	3.205,79	222.688,08	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		73.446,96		22.714,61	
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	(4)		157.150,61		119.722,50	2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		0,00		3.436,35	
			371.320,60		342.410,58	3. Sonstige Verbindlichkeiten		19.457,38	92.904,34	4.036,63	30.187,59
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	(5)		151.723,33		32.086,23	E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	(10)		80.877,32		78.582,22
			959.246,02		757.561,63				959.246,02		757.561,63

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017

	Anhang Tz.	2017		2016	
		€	€	€	€
1. Erträge aus Zuschüssen im Rahmen der institutionellen Förderung durch den Bund	(11)		6.378.715,67		5.738.859,08
2. Erträge aus der Projektförderung	(12)		735.090,81		777.305,22
3. Sonstige betriebliche Erträge	(13)		171.981,90		215.701,15
4. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	(14)		526.256,30		1.055.334,98
5. Personalaufwand	(15)				
a) Löhne und Gehälter		3.557.334,03		2.974.727,52	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung		832.140,57		690.724,92	
- davon für Altersversorgung 160.602,14 € (Vorjahr 130.069,08 €)			4.389.474,60		3.665.452,44
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(16)		159.936,34		178.465,63
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(17)		2.209.906,11		1.832.077,55
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			209,43		361,85
9. Ergebnis nach Steuern			5,60		173,00
10. Sonstige Steuern			5,60		173,00
11. Jahresergebnis			0,00		0,00

Anhang
für das Geschäftsjahr 2017

A. Allgemeine Erläuterungen

- (1) Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne der Größenkriterien des § 267 Abs. 1 HGB. Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages wendet es jedoch für Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die nach dem HGB für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen an.

Das Institut wird aus öffentlichen Mitteln finanziert und bestreitet seine Ausgaben im Rahmen eines jährlich durch einen Wirtschaftsplan festgelegten Budgets. Die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft wird im Wesentlichen von der Zuschussfinanzierung bestimmt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch unabhängige Analysen und Bewertungen der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Erarbeitung von Empfehlungen für deren Verbesserungen. Ferner fördert die Gesellschaft die Leistungsfähigkeit von Menschen und Organisationen in Kooperationsländern, eigene Analysen und Bewertungen von Maßnahmen durchzuführen.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren) sowie nach § 42 GmbHG. Zur Verbesserung der Darstellung wurde die Bilanzposition „Forderungen gegen Gesellschafter“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ eingefügt. Die Position „Umsatzerlöse“ in der Gewinn- und Verlustrechnung wurde in „Erträge aus Zuschüssen im Rahmen der institutionellen Förderung durch den Bund“ und „Erträge aus der Projektförderung“ aufgeteilt und umbenannt.

B. Erläuterungen zur Bilanz

(2) Anlagevermögen

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden in Ausübung des Wahlrechts nicht bilanziert. Die planmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen richten sich nach kaufmännisch anerkannten linearen Sätzen unter Berücksichtigung betriebsüblicher Nutzungsdauern. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden innerhalb 3 bzw. 5 Jahren abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 3 und 14 Jahre.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zur Höhe von 410,00 € werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich wie folgt aus dem Anlagespiegel.

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden vollständig aus Zuschussmitteln finanziert. Die Zuschüsse werden mit den Anschaffungskosten nicht verrechnet. Sie werden gesondert unter der Bilanzposition „Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen“ passiviert.

(3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bewertet. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Die Forderungen gegen Gesellschafter (207,0 T€) resultieren aus Aufwandsersatzungsansprüchen im Rahmen der institutionellen Förderung (200,1 T€) und der Projektförderung (6,9 T€).

Die sonstigen Vermögensgegenstände resultieren im Wesentlichen aus einer Forderung aus der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2014 (6,7 T€).

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenständen haben, bis auf einen Betrag von 28,4 T€ (Vorjahr 22,8 T€) der Forderungen gegen Gesellschafter, Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr.

(4) Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Flüssige Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

(5) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Es handelt sich um in 2017 getätigte Ausgaben im Wesentlichen für Anzahlungen an externe Gutachter und Dienstleister (59,4 T€), Datenbankzugänge (41,5 T€) und Reisekosten (30,4 T€), die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

(6) Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital in Höhe von 25,0 T€ ist voll eingezahlt und zum Nennbetrag angesetzt.

(7) Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von 436,2 T€ ist im Hinblick auf die Finanzierung der immateriellen Vermögensgegenstände (54,9 T€) und der Sachanlagen (381,3 T€) gebildet. Die Höhe entspricht dem Wert der betreffenden Aktiva. Der Sonderposten wird zum Zeitpunkt der Aktivierung der entsprechenden Aktiva bilanziert.

Die Auflösung erfolgt nach Maßgabe der Abschreibungen (159,9 T€) sowie der Restbuchwerte bei Anlageabgängen (0,5 T€).

(8) Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen personelle Verpflichtungen (236,0 T€), interne und externe Jahresabschlusskosten (34,6 T€), ausstehende Nebenkostenabrechnungen (18,0 T€) und Gutachter-/Dienstleisterrechnungen (7,3 T€), Archivierungsrückstellungen (23,7 T€) sowie Rückbaukosten (4,7 T€).

Bei der Ermittlung der Personalarückstellungen wurde die zukünftige Tariferhöhung mit geschätzten 2,3 Prozent berücksichtigt.

(9) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich im Wesentlichen aus Dienst-/Beratungsleistungen zur Evaluierungstätigkeit (69,3 T€) zusammen. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Reisekostenverbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern (9,9 T€) und eine Ausgleichsabgabe gem. § 163 Abs. 2 SGB IX an die Agentur für Arbeit (9,3 T€).

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden im Rahmen der Zugangsbewertung zum jeweiligen Geldkurs eingebucht und im Rahmen der Folgebewertung zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Alle Verbindlichkeiten des Geschäftsjahres als auch des Vorjahres haben Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

(10) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Es handelt sich um in 2017 abgerufene Mittel der institutionellen Förderung des Bundes aus Haushaltsmitteln des Jahres 2018 (80,9 T€), die einen Ertrag des Geschäftsjahres 2018 darstellen.

C. Grundlagen der Fremdwährungsumrechnung

Gemäß § 256a HGB wurden auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr grundsätzlich zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Langfristige Fremdwährungsforderungen und Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag angesetzt, soweit die Entstehungskurse nicht niedriger waren (bei Aktivposten) oder höher lagen (bei Passivposten).

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(11) Erträge aus Zuschüssen im Rahmen der institutionellen Förderung durch den Bund

Die Erträge aus Zuschüssen im Rahmen der institutionellen Förderung in Höhe von 6.378,7 T€ (ohne die Zuschüsse für Anlagenzugänge) betreffen Zuwendungen des Bundes zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres.

(12) Erträge aus der Projektförderung

Die Erträge aus Zuschüssen im Rahmen der Projektförderung von 735,1 T€ betreffen Zuwendungen des Bundes zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres zur Förderung von Evaluierungskapazitäten in ausgewählten Ländern Lateinamerikas.

(13) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe der Abschreibungen und Buchwertabgänge (160,4 T€), periodenfremde Erträge aus Nebenkostenerstattungen der Vorjahre (11,1 T€) und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (0,4 T€).

Erträge aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in lokale Währung werden erfolgswirksam erfasst und in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2017 wurden rd. 0,1 T€ Erträge aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften erwirtschaftet.

(14) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen setzen sich aus Honoraren für externe Gutachter (384,8 T€), Reisekosten für Gutachter und Fachevaluatoren (141,4 T€) und sonstige Dienstleistungen externer ausländischer Sachverständiger zusammen.

(15) Personalaufwand

Der Personalaufwand entfällt auf durchschnittlich 77 (Vorjahr 68) im¹ Geschäftsjahr 2017 beschäftigte Personen (einschließlich Geschäftsführer, ohne Praktikanten). Zum Bilanzstichtag waren 81 Personen (ohne Praktikanten) beschäftigt.

(16) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Den im Geschäftsjahr 2017 vorgenommenen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen von insgesamt 159,9 T€ stehen in gleicher Höhe Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen gegenüber. Darin sind 56,4 T€ Veränderungen der Abschreibung aufgrund von Zugängen enthalten. Die Veränderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund von Abgängen des Anlagevermögens beläuft sich auf 3,0 T€ und betrifft ausschließlich die Abschreibung aus Vorjahren.

Die kumulierten Abschreibungen zu Beginn des Geschäftsjahres betragen 831,2 T€ und die kumulierten Abschreibungen zum Ende des Geschäftsjahres betragen 988,1 T€.

(17) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen: Raumkosten (1.021,6 T€), davon 37,1 T€ für Nebenkostenabrechnungen der Vorjahre, Fremdleistungen für Beratungen/Dienstleistungen in den Bereichen Datenschutz, Vergabe, Steuern, Buchhaltung, Soft- und Hardware sowie Corporate Design (397,1 T€), Reisekostenaufwendungen (190,4 T€), Kosten der Öffentlichkeitsarbeit (212,4 T€), Abschluss- und Prüfkosten, Rechtsberatung und Prozessvertretung (77,8 T€), Aufwendungen für Geschäftsbedarf (36,7 T€), Aufwendungen für Aus- und Fortbildung (28,0 T€), Kommunikation (30,0 T€), Personalbeschaffung (21,8 T€), sonstige Verwaltungsaufwendungen (49,0 T€), Aufwendungen für Tagungen und Mitgliedsbeiträge (13,4 T€) und sonstige Aufwendungen (131,8 T€).

Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in lokale Währung werden erfolgswirksam erfasst und in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2017 wurden rd. 0,1 T€ Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften erwirtschaftet.

E. Sonstige Angaben

(18) Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte das DEVal 77,25 Mitarbeiter/innen davon 40,25 Mitarbeiter/innen auf Stellen (inkl. Geschäftsführung) sowie 21,75 Projektmitarbeiter/innen und 15,25 Hilfskräfte/studierende Beschäftigte.

(19) Geschäftsführung

Prof. Dr. Jörg Faust, Sinzig
Außerplanmäßige Professur an der Universität Duisburg

Die gesamten Bezüge von Herrn Prof. Dr. Jörg Faust beliefen sich auf 120,5 T€.

(20) Beirat

Die Mitglieder des Beirats waren im Geschäftsjahr 2017:

Norbert Hauser (Vorsitzender)
Vizepräsident des Bundesrechnungshofes a. D., Bonn

Jürgen Klimke (stellvertretender Vorsitzender)
Mitglied des deutschen Bundestages, Berlin

Susanne Früh (stellvertretende Vorsitzende)
Director of Internal Oversight Service, UNESCO, Paris

Prof. Dr. Stephan Klasen
Professor für Volkswirtschaftslehre und Entwicklungsökonomik, Universität Göttingen,
Göttingen

Prof. Dr. Katharina Michaelowa
Professor of Political Economy and Development, Center for Comparative and
International Studies (CIS) University of Zurich, Zürich

Prof. Dr. Heribert Weiland
Direktor des Arnold-Bergstraesser-Institut a. D., Freiburg

Uwe Kekeritz
Mitglied des deutschen Bundestages, Berlin

Dr. Sascha Raabe
Mitglied des deutschen Bundestages, Berlin

Heike Hänsel
Mitglied des deutschen Bundestages, Berlin

Dr. Christoph Beier
Vorstandsmitglied, Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ)
GmbH, Eschborn

Stephan Opitz
Bereichsleiter Grundsätze und Lateinamerika, Kreditanstalt für Wiederaufbau,
Frankfurt a. M.

Dr. Wolfgang Maier
Stellvertretender Leiter Hauptabteilung Europäische und Internationale
Zusammenarbeit, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Berlin

Albert Eiden
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, VENRO / International
Quality Development Manager, Kindernothilfe e.V., Duisburg

Harriet Désor
Leiterin Stabsreferat Ergebnismanagement und Verfahrenssicherung, Brot für die
Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Berlin

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats erfolgt gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages
ehrenamtlich, so dass keine Beiratsvergütung gezahlt wird.

(21) Sonstige finanzielle Verpflichtungen, Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2017 bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus
Mietverträgen für Geschäftsräume (Laufzeit bis Dezember 2024) für 2018 von 793,0 T€
und ab 2019 von jährlich 821,3 T€.

Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB bestehen nicht.

(22) Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das für den Abschlussprüfer im Geschäftsjahr erfasste Honorar für Abschluss-
prüfungsleistungen beläuft sich auf 13,1 T€. Darüber hinaus wurden Beratungs-
leistungen (0,8 T€) erbracht.

(23) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben
sich nicht ergeben.

(24) Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex

Die nach § 17 des Gesellschaftsvertrages vorgeschriebene Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde durch den Geschäftsführer abgegeben und der allgemeinen Öffentlichkeit auf der Internetseite der Gesellschaft (www.deval.org) dauerhaft zugänglich gemacht.

Bonn, den 23. März 2018

Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) gGmbH

Prof. Dr. Jörg Faust
Geschäftsführender Direktor

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2017

	<u>Anschaffungskosten</u>				<u>Abschreibungen</u>				<u>Buchwerte</u>	
	<u>Stand</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Abgänge</u>	<u>Stand</u>	<u>Stand</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Abgänge</u>	<u>Stand</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	01.01.2017			31.12.2017	01.01.2017			31.12.2017	€	€
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	339.862,83	30.284,31	0,00	370.147,14	265.834,01	49.455,31	0,00	315.289,32	54.857,82	74.028,82
<u>II. Sachanlagen</u>										
1. Bauten auf fremden Grundstücken	38.223,77	17.975,97	0,00	56.199,74	4.631,77	5.675,97	0,00	10.307,74	45.892,00	33.592,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	836.125,55	145.521,82	3.465,18	978.182,19	560.681,55	104.805,06	2.963,42	662.523,19	315.659,00	275.444,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	19.793,27	0,00	19.793,27	0,00	0,00	0,00	0,00	19.793,27	0,00
	<u>874.349,32</u>	<u>183.291,06</u>	<u>3.465,18</u>	<u>1.054.175,20</u>	<u>565.313,32</u>	<u>110.481,03</u>	<u>2.963,42</u>	<u>672.830,93</u>	<u>381.344,27</u>	<u>309.036,00</u>
	<u>1.214.212,15</u>	<u>213.575,37</u>	<u>3.465,18</u>	<u>1.424.322,34</u>	<u>831.147,33</u>	<u>159.936,34</u>	<u>2.963,42</u>	<u>988.120,25</u>	<u>436.202,09</u>	<u>383.064,82</u>

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch unabhängige Analysen und Bewertungen der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Erarbeitung von Empfehlungen für deren Verbesserung. Ferner fördert die Gesellschaft die Leistungsfähigkeit von Menschen und Organisationen in Kooperationsländern, eigene Analysen und Bewertungen von Maßnahmen durchzuführen.

Im Berichtszeitraum wurden die Ergebnisse der durch die Gesellschafterin beauftragten externen Evaluierung des DEval vorgelegt. Im Einklang mit den Empfehlungen dieser formativen Evaluierung wurde in der Folge die DEval-Institutsstrategie 2017-2021 finalisiert und mit der Gesellschafterin vereinbart. Auf der nun abgeschlossenen strategischen Ausrichtung wurde die Institutskonsolidierung weiter fortgeschrieben und mit strategischen Projekten operationalisiert.

Erstmals seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit waren alle außertariflichen Abteilungsleitungen ganzjährig besetzt und mit Prof. Dr. Jörg Faust als alleinigem Geschäftsführer und zwei Prokuristen besteht Kontinuität in der Geschäftsführung.

Die Gestaltung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms (MEP) 2017-2019 wurde strategiekonform unter Berücksichtigung der definierten Themenschwerpunkte fortgeschrieben. Der Entwurf des MEP wurde einvernehmlich um ein Quartal verzögert an die Gesellschafterin ausgeliefert, um noch ausstehende, mögliche Empfehlungen aus der institutionellen Evaluierung integrieren zu können. Die Wirkungsorientierung des Evaluierungsprogramms wurde gestärkt. Folgende Themenschwerpunkte bestehen weiterhin:

1. Instrumente und Strukturen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit
2. Fragile Staaten, Friedensförderung und Konfliktprävention: Entspricht der stetig steigenden Bedeutung fragiler Staaten sowie innerstaatlichen Gewaltkonflikten und den hiermit verbundenen Herausforderungen für die nationale und internationale Entwicklungszusammenarbeit
3. Nachhaltigkeit als Querschnittsthema der Entwicklungszusammenarbeit: Der seit langem bestehende Anspruch einer nachhaltigen Entwicklungspolitik stellt große Herausforderungen an Implementierung und Evaluierung. Der Prozess zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und das politische Bekenntnis der Bundesregierung zur Nachhaltigkeit unterstreichen das Potenzial für strategisch relevante Evaluierungen.

In den Themenschwerpunkten sollen bei ausreichender Evidenz Syntheseerkenntnisse formuliert werden, so dass ein Mehrwert der Institutsarbeit entsteht, der über die Ergebnisse der einzelnen Evaluierung hinausgeht. Mögliche Erweiterungen der Produktpalette des DEval (z.B. um Berichtsformate und Veranstaltungen) werden im Rahmen der ansteigenden Disseminierungsaktivitäten fortgeschrieben.

Im Einzelnen wurden im Berichtsjahr im Hinblick auf die Kernfunktionen „Lernen und Rechenschaftslegung“ folgende Veröffentlichungen realisiert:

Evaluierungen/Studien/Standards

- Integration der Instrumente der Technischen Zusammenarbeit
- Evaluierung des develoPPP.de-Programms
- Donor-Assisted Land-use Planning in the Philippines: Insights from a Multi-Level Survey
- What We Know about the Effectiveness of Budget Support
- Lernen fördern. Transparenz schaffen. 5 Jahre DEval 2012-2017
- Evaluierung des Aktionsplans des BMZ zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen
- „weltwärts-Freiwillige und ihr Engagement in Deutschland“ – lag gedruckt und im Layout 2017 vor und trägt „2017“ auf dem Umschlag, wird aufgrund der verzögerten Regierungsbildung jetzt erst veröffentlicht

Policy Briefs

- 1/2017: Von GIS zu M&E: Der Mehrwert geografischer Daten für Evaluierungen
- 2/2017: develoPPP.de: Innovative Lösungsansätze für die EZ durch Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft?
- 3/2017: Integration der Instrumente der Technischen Zusammenarbeit (TZ): Viele Instrumente – Ein Orchester?
- Stärkung von Evaluierungskapazitäten in den Partnerländern - Ein Interview mit Olga Marta Sánchez Oviedo, Planungsministerin von Costa Rica, und Jörg Faust, Direktor des DEval
- 4/2017: Wie gelingt Mainstreaming von Inklusion in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit?

Darüber hinaus gab es 15 wissenschaftliche Veröffentlichungen in wissenschaftlichen und praxisorientierten Fachzeitschriften sowie 2 Beiträge in Sammelbänden. Es wurden 80 Vorträge von DEval – Mitarbeitenden auf nationalen und internationalen Veranstaltungen gehalten sowie verschiedene Workshops zur Durchführung von Evaluierungen bzw. zu Evaluierungsmethoden inhaltlich gestaltet und organisiert. Hierunter fielen u.a. die Organisation verschiedener Veranstaltungen am DEval wie etwa ein internationaler Workshop mit den Evaluationsverantwortlichen der nordischen Geberländer (Nordic plus), eine Veranstaltung mit VENRO zum Thema Evaluierung von Menschenrechtsaspekten in Krisenkontexten, die Frühjahrstagung des Arbeitskreis Methoden der DeGEval zum Thema Kausalmechanismen sowie eine Konferenz des DEval zu (quasi)experimentellen Wirkungsevaluierungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

Das Kompetenzzentrum Methoden (KZM) hat im Berichtsjahr eine Strategie für die Abteilung und die Methoden- und Standardentwicklung am Institut erarbeitet. Hiernach wird das KZM entlang eines anwendungsorientierten Forschungsverständnisses praxisrelevante Evaluierungsmethoden wissenschaftlich (weiter-) entwickeln. Es wird darum gehen, bestehende Evaluierungsmethoden und Ansätze praxisorientiert für thematische Projekte, Programme und Metaevaluierungen anzupassen. Nutzen und Nützlichkeit der (weiter-)entwickelten Methoden für die eigenen Evaluierungen wie auch für die (inter-)nationale Evaluierungsgemeinschaft stehen im Vordergrund. Im Hinblick auf Evaluierungsstandards ist es auch das Ziel, Empfehlungen für Implementierung von Best Practices, Anpassungen oder Neuausrichtung für bestehende Standards sowie die Erarbeitung neuer Standardoptionen zu erreichen.

Im Tätigkeitsfeld des Evaluation Capacity Development (ECD) wurden die bestehenden Komponenten fortgeführt: Das durch Projektmittel finanzierte ECD-Vorhaben FOCEVAL in Costa Rica wurde fortgesetzt und läuft bis zum Jahresende 2018. Es zielt auf die Stärkung der Rolle der Evaluierung bei der politischen Entscheidungsfindung, der Steuerung von Politikmaßnahmen sowie bei zivilgesellschaftlichen Beteiligungsprozessen in Costa Rica und ausgewählten Ländern Lateinamerikas ab. Darüber hinaus wird das Handlungsfeld ECD in möglichst vielen Evaluierungen des DEval – soweit ein konkreter Länderbezug besteht – als Baustein mit in die Evaluierung und Dissemination einbezogen.

Durch erstmals andauernde Besetzung aller Leitungsstrukturen wurde die innere Organisation stabilisiert.

Für die weitere Stärkung des Instituts nach innen und außen wurde für die weitere Konsolidierung ein Organisationsentwicklungsprozess initiiert, der die evaluatorischen Kernkompetenzen und die organisatorische Leistungsfähigkeit des Instituts mit den Zielsetzungen

1. Relevanz und Nützlichkeit erhöhen (Lern- und Kontrollfunktion von Evaluierung)
2. Inhaltliche und methodische Qualität sichern, ausbauen und sichtbar machen (Erkenntnisfunktion von Evaluierung)
3. Interne Leistungsfähigkeit stärken

konsequent unterstützen soll, indem mit hoher Ownership die strategischen Ziele und die Empfehlungen der formativen Evaluierung operationalisiert werden sollen.

Aktuell erfolgt die Operationalisierung hauptsächlich in den acht folgenden Arbeitslinien:

- Entwicklung eines Forschungskonzepts
- Interne Standardsetzung
- Integrität
- Optimierung des Evaluierungszyklus
- Weiterentwicklung der Institutskultur
- Optimierung der Ressourcenplanung
- Stärkung der Gleichstellung
- Personalentwicklung

Im Bereich der IT –Sicherheit und des Datenschutzes laufen die Vorbereitungen zur Umsetzung der EU-DSGVO sowie zur Erhöhung der Standards bei der IT-Sicherheit. Darüber hinaus wurde ein nutzerfreundliches Intranet technisch vorbereitet, das über erleichterte Suchfunktionen verfügt, was im Jahr 2018 dann sukzessive befüllt werden wird.

Im Berichtsjahr 2017 wurden in 14 Auswahlverfahren für insgesamt 20 offene Stellen 11 neue Mitarbeiter/innen sowie 7 interne Beschäftigte mit Vertragsbeginn im Jahr 2017 gewonnen. In den Verfahren wurden die Anforderungen des Bundesgleichstellungsgesetzes beachtet. Erstmals wurde ein Gleichstellungsplan für die nächsten vier Jahre 2018-2021 erstellt, der im Wesentlichen eine ausgeglichene Geschlechterbilanz präsentiert: Im Bereich der sechs Leitungsstellen sind zwei (33%) mit Frauen besetzt. Eine Unterrepräsentanz besteht im Bereich der Fachlichen Führungskräfte im Bereich der Evaluierung in Entgeltgruppe 15, wo aktuell nur 11% mit Frauen besetzt werden konnten. Für diese Stellen hat sich das DEval im Gleichstellungsplan Ziele und Maßnahmen gesetzt, die hier entgegenwirken sollen. In allen anderen Entgeltgruppen besteht ein ausgeglichenes Verhältnis oder eine Unterrepräsentanz von männlichen Stelleninhabern. Die Wahl einer Vertrauensfrau ist vorgesehen.

Am 31. Dezember 2017 gehörten dem Institut 81 Beschäftigte an, darunter 15 Teilzeitbeschäftigte, 5 Hilfskräfte sowie 12 studierende Beschäftigte. Keine Beschäftigte befand sich zum Stichtag in Elternzeit.

Seit dem letzten Stichtag wuchs die Belegschaft von 73 Beschäftigten (21 wissenschaftlicher Bereich, 4 Bereich GF, 17 Verwaltung/ÖA/Bereich GF, 16 wissenschaftliche Projektmitarbeiter, 6 Hilfskräfte, 9 studierende Beschäftigte) auf 81 Beschäftigte (22 wissenschaftlicher Bereich, 4 Bereich GF, 17 Verwaltung/ÖA/ Bereich GF, 21 wissenschaftliche Projektmitarbeiter, 5 Hilfskräfte, 12 studierende Beschäftigte) jeweils am Ende des Geschäftsjahres.

Sechs Beschäftigungsverhältnisse (ohne Hilfskräfte und Studierende), hiervon zwei im wissenschaftlichen Bereich, vier im Bereich Verwaltung/ÖA/ Bereich GF, endeten. Im Bereich von Hilfskräften und Studierenden endeten elf Verträge.

Im Berichtsjahr fanden zwei Beiratssitzungen im April und im Oktober statt. Im April wurden die Empfehlungen der institutionellen Evaluierung des DEval beraten und die Ergebnisse der Evaluierung des develoPPP.de Programms vorgestellt. Im Mittelpunkt der Herbstsitzung standen die Institutsstrategie 2017-2021 und der Programmwurf für das MEP 2018-2020, die beide von Prof. Faust präsentiert wurden. Darüber hinaus wurden die wesentlichen Ergebnisse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der Evaluationssynthese „Budgethilfe“ sowie der Evaluierung „Aktionsplan Inklusion“ präsentiert.

Das Institut wurde im Berichtszeitraum fast ausschließlich über institutionelle Zuwendungen des Bundes finanziert. Die zugesagte Zuwendung des Bundes für das Haushaltsjahr 2017 betrug zunächst laut Zuwendungsbescheid vom 21. Dezember 2016 7.028 T€ und wurde mit Zuwendungsbescheid vom 15. Mai 2017 auf 7.398 T€ erhöht.

Aufgrund der unter Wirtschaftsplan liegenden Mittelabflussprognose wurde der Zuwendungsbetrag im Verlauf des Jahres auf insgesamt 7.058 T€ reduziert. Die freiwillige Rückgabe von Betriebsmitteln betraf im Wesentlichen den Ansatz der Unterstützung durch Externe und Investitionen. Aus den zugewiesenen Mitteln wurden im Jahr 2017 tatsächlich 6.379 T€ zur Deckung laufender Kosten und 214 T€ für den Kauf von Anlagegütern und geringwertigen Wirtschaftsgütern aufgewendet. Zusätzlich erhielt das DEval Zuwendungen in Höhe von 735 T€ aus Projektförderung.

2. Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das langfristig gebundene Vermögen des Instituts ist vollständig über entsprechende Investitionszuschüsse des Bundes finanziert. Die Investitionen beliefen sich im Berichtsjahr auf 214 T€ und betrafen neben immateriellen Vermögensgegenständen (Software) insbesondere Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Liquidität zum Stichtag betrug 157 T€ nach 120 T€ zum vorangegangenen Stichtag. Darin enthalten sind neben der Einlage von 25 T€ in 2017 abgerufene Mittel aus Haushaltsmitteln des Jahres 2018 in Höhe von rd. 81 T€. Die Zahlungsfähigkeit war im gesamten Geschäftsjahr stets gegeben.

Da die Bewilligung der institutionellen Zuwendungen durch den Bund jahresbezogen erfolgt und den Mittelbedarf für handelsrechtlich gebotene Rückstellungen und Verbindlichkeiten nicht umfasst, werden insoweit unter den Forderungen gegen Gesellschafter Ausgleichsansprüche bilanziert, die aus Haushaltsmitteln des Erfüllungsjahres der zugrundeliegenden Verpflichtungen finanziert werden.

Das Eigenkapital wird unverändert in Höhe des voll eingezahlten Stammkapitals ausgewiesen. Zum Jahresende weist das DEval stets ein ausgeglichenes Ergebnis aus, da nicht benötigte institutionelle Mittel nicht abgerufen werden und, wenn Restmittel vorhanden sind, diese an den Zuschussgeber zurückzahlen sind.

Die vergleichsweise niedrige Eigenkapitalquote von rd. 2,6 % (Vorjahr 3,3 %) ist vor dem Hintergrund der institutionellen und projektbezogenen Förderung durch den Gesellschafter Bund als ausreichend zu erachten.

Die Ertragslage ist im Wesentlichen geprägt durch die Erträge aus Zuschüssen im Rahmen der institutionellen und der Projektförderung durch den Bund, denen in voller Höhe entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

Den Abschreibungen auf das Anlagevermögen stehen in gleicher Höhe Erträge aus der entsprechenden Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen gegenüber, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden. Entsprechend wird das wirtschaftliche Ergebnis nicht belastet.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sanken im Berichtszeitraum um 529 T€. Diese Entwicklung spiegelt die Verstärkung der Teams durch befristete Mitarbeitende zu Lasten von externen Gutachterleistungen wider. Die personellen Aufwendungen stiegen um 724 T€ und reflektieren den Institutsaufbau durch zusätzliche Arbeitsverhältnisse sowie die kontinuierliche Besetzung aller Leitungspositionen. Der Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erklärt sich durch hohe Publikationskosten für Evaluierungsergebnisse, mitarbeiterbezogene Kosten für Geschäftsbedarf und erhöhte Raumkosten. Damit einher ging ein entsprechender Anstieg der Erträge aus Zuschüssen im Rahmen der institutionellen Förderung des Bundes.

3. Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken sowie sonstige Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestehen solange und soweit nicht, wie die Gesellschafterin, die Bundesrepublik Deutschland, die institutionelle Förderung aufrechterhält. Für das Jahr 2018 ist die Förderung bereits durch den vom BMZ als Vertretung der Gesellschafterin gebilligten Wirtschaftsplan gewährleistet. Allerdings ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bisher nur ein Teilvolumen in Höhe von 45% des Ansatzes per Zuwendungsbescheid gewährt worden.

Organisational besteht ein wesentliches Risiko in der Abwanderung von Wissen, aufgrund eines hohen Prozentsatzes an befristeten Beschäftigungsverhältnissen (knapp 50% im wissenschaftlichen Bereich) und größtenbedingt nur wenig Aufstiegsmöglichkeiten. Insofern ist das DEval bestrebt insbesondere im Bereich von Teamleitungen und Grundlagenbereichen den Stellenplan um zusätzliche Stellen erweitern zu können. Mit fortschreitender Operationalisierung der Strategie und mit Abschluss strategischer Projekte, insbesondere auch mit Fortschreibung der Standardsetzung im Evaluierungsbereich wird das DEval zunehmend seine Außenwirkung verstärken können. Hierbei werden die Evaluierungsplanung einerseits und die Verknüpfung der übrigen Tätigkeitsfelder und Querschnittsaufgaben andererseits auf abgestimmtem strategischem Fundament gestaltet werden. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit über Evaluierungsberichte hinaus Impulse für übergeordnete Wirkungen in der EZ und deren Evaluierung z.B. durch die konsequentere Bearbeitung von Themenschwerpunkten und die Weiterentwicklung von Methoden- und Evaluierungsstandards anzustoßen.

4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Im Jahr 2018 wird das DEval auf Basis der nun verabschiedeten Strategie den strategischen Organisationsentwicklungsprozess, der im Sommer 2016 gestartet wurde, fortsetzen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen aus verschiedenen Prüfungen und Evaluierungen die begonnenen Strategischen Projekte fortführen und in Teilen abschließen.

Zentrale Aspekte werden hierbei die Ausgestaltung der Strategie im Hinblick auf den neuen Status als Ressortforschungseinrichtung des Bundes sein sowie die Organisation von Datenmanagement, des Monitoring und der Dissemination von Evaluierungsergebnissen.

Die institutionellen Rahmenbedingungen des Umfelds haben sich nicht wesentlich geändert und die Themenfelder „Nachhaltigkeit von Entwicklungszusammenarbeit“ sowie „Fragilen Staaten, Konfliktprävention und Friedensförderung in der Entwicklungszusammenarbeit“ sind weiterhin von besonderer Aktualität, sodass die Arbeit in diesen Themenschwerpunkten fortgeschrieben wurde. Gleichzeitig wird die strategische Ausgestaltung zukünftiger Themenschwerpunkte im Rahmen einer Arbeitslinie bearbeitet. Mit einer steigenden Anzahl von Evaluierungen entlang der Themenschwerpunkte werden zunehmend auch Synergieeffekte realisiert werden können, die sich positiv auf Output, Outcome und Wirkung des DEval im Hinblick auf seine Aufgabenerfüllung und seinen Gesellschaftszweck auswirken werden. Mit zunehmender Konsolidierung werden neben Evaluierungen auch Aktivitäten in den anderen Geschäftsfeldern verstetigt, um die Wirkung und Nützlichkeit des DEval entlang der zentralen Funktionen Lernen und Erfolgskontrolle noch besser ausfüllen zu können. Der Fokus der nächsten Geschäftsjahre wird aber weiterhin auf der Durchführung von Evaluierungen von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland liegen.

Das Institut verfügt über einen festen Personalstamm von 39 Personen, für das Geschäftsjahr 2018 wurden vier zusätzliche Stellen beantragt, die jedoch aufgrund der fehlenden zweiten Haushaltslesung bisher nicht realisiert werden konnten. Im Wirtschaftsplan 2019 werden zusätzlich zu diesen vier Stellen noch drei weitere beantragt. Dieser feste Mitarbeiterstamm wird erweitert durch Programmmitarbeiter/innen, die befristet und speziell für einzelne Evaluierungen gesucht werden. Zum Berichtszeitpunkt waren 21 Fachevaluatorinnen und Fachevaluatoren unter Vertrag, welche die Planstelleninhaber inhaltlich unterstützen.

Auch für die Zukunft geht das DEval auf Grundlage einer vollständigen institutionellen Förderung durch die Gesellschafterin Bundesrepublik Deutschland von ausgeglichenen Ergebnissen aus.

Bonn, den 23. März 2018

Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) gGmbH, Bonn

Prof. Jörg Faust

Geschäftsführer

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Entsprechende Regelungen befinden sich im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der DEval gGmbH.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Geschäftsführer und die Abteilungsleiterinnen befinden sich in regelmäßigem Austausch mit den Vertretern der Gesellschafterin. Die Ergebnisse der Gesellschafterversammlungen des Jahres 2017 wurden schriftlich in den folgenden Gesellschafterbeschlüssen fixiert:

1. Nr. 39 vom 29. März 2017: Zustimmung zum Mehrjährigen Evaluierungsprogramm 2017-2019 vom 06. März 2017
2. Nr. 40 vom 28. Juni 2017: Feststellung des Jahresergebnisses 2016 und Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2016
3. Nr. 41 vom 08. August 2017: Zustimmung zur Unternehmensplanung 2017-2019 sowie Zustimmung zur Strategie 2017-2021 in der Fassung vom 30. Juni 2017
4. Nr. 42 vom 15. September 2017: Aktualisierung der Grundsätze zur Verausgabung von Programmmitteln. Es gilt die aktualisierte Fassung vom 15. September 2017

5. Nr. 43 vom 23. Oktober 2017: Genehmigung des Wirtschaftsplanentwurfes 2018 in der Fassung vom 10. April 2017
6. Nr. 44 vom 17. November 2017: Bestellung von Prof. Dr. Faust für weitere fünf Jahre als Geschäftsführer des DEval ab 01. Mai 2018

Der Beirat des DEval hat am 03. April 2017 in Bonn und am 16. Oktober 2017 in Berlin getagt. Protokolle liegen vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Geschäftsführer des DEval, Herr Professor Dr. Jörg Faust war nach Kenntnis der Gesellschaft in keinem anderen Kontrollgremium oder Aufsichtsrat tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Bezüge des Geschäftsführers sind im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen. Erfolgsbezogene Komponenten sind nicht vereinbart, so dass kein getrennter Ausweis erforderlich ist.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Aufbau der Organisation ist im Organigramm dargelegt und ist in- und extern kommuniziert. Für die Umsetzung der Strategie und zur Weiterentwicklung von Kernprozessen wurden Arbeitslinien mit strategischen Projekten definiert, die entlang der Strategie und in Umsetzung von Empfehlungen aus der institutionellen Evaluierung in Arbeitsgruppen strategische Entscheidungen und organisatorische Maßnahmen vorbereiten. Das Kompetenzzentrum hat seine Rolle zwischen angewandter Methodenforschung und interner Methodenberatung definiert. Die Abteilungsstrukturen wurden weiter gestärkt. Projekte werden über Teamleitungen gesteuert. Weisungsbefugnisse sind in den Stellenbeschreibungen fixiert. Die Strategie 2017-2021 wurde in einem institutsweiten Prozess vergemeinschaftet und mit der Gesellschafterin vereinbart. Die Abläufe der Kernprozesse wurden weiter ausgestaltet und befinden sich in der Weiterentwicklung. Die organisatorische Dokumentation wurde vervollständigt und wird stetig vorangetrieben.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurden ergriffen. Das Vier-Augen-Prinzip für Beschaffungen und Geldflüsse wird durchgängig umgesetzt. Es wurde ein Maßnahmenkatalog entwickelt, in dem die erforderlichen Arbeitsschritte für die folgenden Jahre zur Umsetzung der Richtlinie zur Korruptionsprävention festgelegt wurden. Eine Ansprechperson für Korruptionsprävention ist ernannt, die der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt ist.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

In den Bereichen Personal, Rechnungswesen, Beschaffung und Vergaben existieren detaillierte Arbeitsanweisungen, die regelmäßig überprüft bzw. soweit notwendig angepasst werden. Die Aufgaben in diesen Bereichen zwischen Fachabteilungen und Verwaltung sind definiert. Für die Kernprozesse im Personalbereich Entgeltabrechnung und Auswahlverfahren liegen die Prozessbeschreibungen genauso vor wie für Kernprozesse im Rechnungswesen und in der Vergabe. Für Beschaffungen ab 500 € werden Beschaffungsanordnungen erstellt. Das seit Oktober 2015 gültige Vergabeverfahren für Lieferungen und Leistungen für Zuwendungsempfänger des BMZ wird angewendet.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert: die Verträge befinden sich im Original in gesonderten Ordnern, zusätzlich werden Übersichten z.B. für Gutachter in xls-Tabellen geführt. Personalakten werden gesondert geführt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Jährlich wird ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Finanz-, Investitions- und Personalplan erstellt. Das Budget der einzelnen Evaluierungen wird gesondert geplant und dreimal jährlich überprüft. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterin.

Die Unternehmensplanung 2017-2019 ist bestätigt. Die Unternehmensplanung 2018-2020 soll im März 2018 vorgelegt werden. Das Mehrjährige Evaluierungsprogramm (MEP) 2018 - 2020 wurde der Gesellschafterin termingerecht vorgelegt. Die Genehmigung des MEP durch die Gesellschafterin steht noch aus. Zentraler Planungsgegenstand sind die vorzunehmenden Tätigkeiten der Gesellschaft auf dem Gebiet der Evaluierung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, im Handlungsfeld Methoden und Standards, sowie bei Wissensverbreitung & Vernetzung und im Bereich der Förderung von Evaluierungskapazitäten bei Partnern der Entwicklungszusammenarbeit (Evaluation Capacity Development (ECD)).

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Unternehmens.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 liegt vor, ebenso wie die Zustimmung der Gesellschafterin.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Das ERP-System wurde so aufgebaut, dass Planabweichungen, insbesondere auch Titelüberschreitungen nicht ohne Fehlermeldung möglich sind. Im Rechnungswesen erfolgen regelmäßig Plan-Ist-Vergleiche, allerdings werden sich die Standards und Dokumentationen mit zunehmend ausgeschöpftem Budgetvolumen noch weiter entwickeln.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen des Berichtszeitraums entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens. Standards und Prozesse wurden weiterentwickelt. Gegenwärtig ist ein Workflow für die Rechnungsbearbeitung in Vorbereitung. In regelmäßigen Abständen werden auf der Grundlage von zunehmender Buchungserfahrung die Prozesse und Standards beraten und optimiert.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquidität wird durch den Geschäftsführer und die Beauftragte für den Haushalt überwacht. Das Verfahren wurde entlang der Mittelabrufrichtlinie sowie der Richtlinie für institutionelle Zuwendungsempfänger ausgerichtet. Überweisungen werden erst nach Mittelabruf getätigt. Der Prozess wurde im Rahmen der Zuwendungsprüfung zuletzt für das Geschäftsjahr 2015 im April 2017 stichprobenartig geprüft. Die nächste Zuwendungsprüfung für das Geschäftsjahr 2016 ist noch nicht terminiert.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nein; (Bezug Mittelabrufrichtlinie siehe Fragenkreis 3, Frage d)

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach § 2 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft nicht entgeltlich tätig. Die Einnahmen resultieren ausschließlich aus Zuwendungen des Bundes (BMZ) im Rahmen des verabschiedeten Wirtschaftsplans. Damit erübrigt sich derzeit der Aufbau eines Forderungsmanagements bzw. Mahnwesens.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Bereits im Geschäftsjahr 2013 wurden Kostenstellen eingerichtet und seitdem bebucht. Die Planung erfolgt auf Grundlage eines umfassenden Planungsdokuments, auf dessen Basis das Controlling für einzelne Bereiche durchgeführt werden kann. Das ERP-System wurde so aufgebaut, dass in einem nächsten Schritt auch eine Kosten- Leistungsrechnung implementiert werden kann. Die Vorbereitungen für die Einführung einer Kosten- Leistungsrechnung begannen im Jahr 2017. Sie werden im Jahr 2018 weiterverfolgt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Gesellschaft verfügt weder über Tochterunternehmen noch wesentliche Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Als wesentliches bestandsgefährdendes Risiko ist der Entzug bzw. die wesentliche Einschränkung der institutionellen Förderung durch den Gesellschafter zu sehen. Hiervon ist aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes zum gegenwärtigen Stand nicht auszugehen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Gesellschaft keinen Marktrisiken ausgesetzt ist, wurde bisher keine explizite Risikoinventur durchgeführt und auch nicht nach Art und Umfang spezielle Frühwarnsignale als Indikatoren für bestandsgefährdende Risiken definiert.

Zur Überwachung der Haushaltsrisiken wird sich die Gesellschaft auf die mittelfristige Finanzplanung des Gesellschafters, auf die laufende Budgetkontrolle sowie das Projektcontrolling stützen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen sind bei der derzeitigen Geschäftsausrichtung der Gesellschaft und ihrer Finanzierung als ausreichend anzusehen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Es wird ein Format für die Kostenplanung und -steuerung von Evaluierungen sowie eine Auswertung aus dem ERP-System zur Titelüberwachung genutzt. Die Einführung eines Projektmanagementtools ist in Vorbereitung. Die erforderliche Betriebsvereinbarung befindet sich in der Aushandlung.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Fragenkreis 4, Frage a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Sämtliche angesprochene Geschäfte wurden und werden nicht getätigt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Sämtliche angesprochene Geschäfte wurden und werden nicht getätigt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Sämtliche angesprochene Geschäfte wurden und werden nicht getätigt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Sämtliche angesprochene Geschäfte wurden und werden nicht getätigt.

e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Sämtliche angesprochene Geschäfte wurden und werden nicht getätigt.

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Sämtliche angesprochene Geschäfte wurden und werden nicht getätigt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

Die Gesellschaft verfügt bisher nicht über eine eigene Interne Revision. Bei „interner Beteiligungsprüfung“ in 2017 stimmten DEval und BMZ überein, dass DEval zu klein für eine Interne Revision sei und dass im Rahmen des IKS bereits zahlreiche Maßnahmen zur Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Funktionsfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns vorbereitet und umgesetzt wurden. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung unterliegt der Revision des BMZ.

b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe Fragenkreis 6, Frage a)

c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe Fragenkreis 6, Frage a)

d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe Fragenkreis 6, Frage a)

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Fragenkreis 6, Frage a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Fragenkreis 6, Frage a)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgten im Berichtszeitraum keine Kreditgewährungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Berichtsjahr wurden Ausstattungsinvestitionen durchgeführt. Insbesondere wurden Softwarelizenzen und IT-Ausstattung (Server und PCs) beschafft. Vor der Realisierung wurden die erforderlichen Funktionalitäten erhoben und Kostenvergleiche durchgeführt. Die Bestellung erfolgte entweder über Rahmenverträge des Bundes oder entlang von Rahmenvertragskonditionen des Bundes. Für alle Beschaffungen unterhalb von 15.000 € wurden die erforderlichen Preisvergleiche ordnungsgemäß durchgeführt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es ist ein Prozess installiert, in dem ausgehend von einer Bedarfsmeldung geprüft wird, ob die Investition geplant und durch das Budget abgedeckt ist. Je nach Investitionsvolumen sind die Geschäftsführung und der Beauftragte für den Haushalt mit in den Prozess einzubeziehen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Geschäfte wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es wurden regelmäßig entsprechende Konkurrenzangebote eingeholt. Kapitalaufnahmen und Geldanlagen erfolgten im Geschäftsjahr 2017 nicht.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Im Berichtszeitraum fand eine enge Abstimmung mit der Gesellschafterin statt. Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat, aber einen Beirat, der die Gesellschafterin, die Gesellschaft und die Geschäftsführung berät. Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die im März 2013 durch die Gesellschafterin bestätigt wurde. Die formale Berichterstattung erfolgte gemäß § 8 (1) und (2) des Gesellschaftsvertrags. Die Formate der Berichterstattung wurden weiterentwickelt. Die Unternehmensplanung 2017-2019 gemäß § 11 (2) wurde der Gesellschafterin vorgelegt. Die Gesellschafterin hat ihr durch den Gesellschafterbeschluss zugestimmt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Siehe Fragenkreis 10, Frage a)

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wurde angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge der Institutsentwicklung unterrichtet.

Es gab einen intensiven Austausch über inhaltliche und organisatorische Entwicklungen: Wesentliche Schwerpunkte waren die Erstellung des Mehrjährigen Evaluierungsprogramms, die Institutsstrategie und die Umsetzung von Empfehlungen aus der Evaluierung des DEval durch evalag - Evaluierungsagentur Baden-Württemberg. Die Ergebnisse der Evaluierung des DEval wurden in einem Managementgespräch mit dem Gesellschafter besprochen. Es wurde vereinbart, dass die priorisierten Empfehlungen aus diesem Bericht in Jahresschritten umgesetzt werden sollen. Hierfür wurde mit dem Gesellschafter eine gemeinsame Planung abgestimmt.

Darüber hinaus wurden die Ausgestaltung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention und das interne Kontrollsystem mit der Gesellschafterin besprochen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es gab keine Berichterstattung auf Grundlage von § 90 Abs.3 AktG.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es existiert keine D&O-Versicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Meldungen über derartige Interessenkonflikte liegen uns nicht vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Gesellschaft finanzierte sich im Berichtszeitraum ausschließlich über institutionelle Mittel aus dem durch die Gesellschafterin genehmigten Wirtschaftsplan. Die Eigenkapitalquote beträgt 2,6 % gegenüber 3,3 % im Vorjahr.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft ist nicht in einen Konzern eingebunden.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr institutionelle Fördermittel des Bundes in Höhe von EUR 6,38 Mio. sowie Projektförderung in Höhe von TEUR 735 in Anspruch genommen.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Gesellschaft ist mit dem gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Mindestkapital ausgestattet. Vor dem Hintergrund einer kontinuierlichen und nachhaltigen institutionellen Förderung ist dies als angemessen zu bewerten. Finanzierungsprobleme sind unter der Voraussetzung einer nachhaltigen institutionellen Förderung nicht zu erwarten.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft hat ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet. Da die Gesellschaft nicht in verschiedenen Sparten tätig ist, ist eine Segmentberichterstattung nicht erforderlich.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nicht anwendbar

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht anwendbar

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Nicht anwendbar

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht anwendbar

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und IAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 IAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebene Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarbemessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderter Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 IAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der IAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der IAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der IAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) IAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder be-

rufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der IAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der IAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der IAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.